

Signalordnung, Bahnbetrieb international	Grenzüberschreitende Bahnstrecken
Sprachanforderungen	302.0001Z01 Seite 1

1 Sprachanforderungen

- (1) Die Betriebssprachen auf den Grenzbetriebs- und Durchgangsstrecken und der Anwendungsbereich sind in den Zusatzvereinbarungen für grenzüberschreitende Bahnstrecke festgelegt. **Grundsatz**
- (2) Für den deutschen Teil der Grenzbetriebs- und Durchgangsstrecken legt das EVU für das von ihm eingesetzte Personal die Sprachkompetenzen fest. **notwendige Sprachkompetenz**
- (3) Die jeweilige Zusatzvereinbarung legt für den deutschen Teil der Grenzbetriebs- bzw. Durchgangsstrecke fest,
- ob die Nutzung der Betriebssprache des Nachbarlandes erlaubt ist. Die Nutzung der zweiten Betriebssprache regelt das EVU, **Zweite Betriebssprache**
 - ob schriftliche Befehle diktiert werden, **Schriftlicher Befehl (Formular)**
 - ob zweisprachige Befehlsvordrucke verwendet werden,
 - ob ausgefüllte schriftliche Befehle durch das Infrastrukturpersonal übergeben werden.
- (4) Der Triebfahrzeugführer muss auf dem deutschen Teil der Grenzbetriebs- bzw. Durchgangsstrecke in der Lage sein, das Empfangen und Erteilen des Nothaltauftrags in deutscher Sprache zu erledigen. **Nothaltauftrag**
- (5) Muss auf dem deutschen Teil der der Grenzbetriebs- und Durchgangsstrecke eine Fahrplanmitteilung erteilt werden, so wird diese im Freitext des Befehls eingetragen, wenn der zweisprachige Befehl diesen Sachverhalt nicht enthält. **Fahrplanmitteilung**
- (6) Bei Gesprächen zwischen Triebfahrzeugführer und Fahrdienstleiter bzw. Weichenwärter ist auf dem deutschen Teil der Grenzbetriebs- und Durchgangsstrecken die internationale Buchstabiertafel nach Richtlinie 481.0205A02 zu verwenden. Zahlen sind als eine Folge der einzelnen Ziffern auszusprechen. Auf Abkürzungen wird verzichtet. Namen von Betriebsstellen werden auf Befehlen ausgeschrieben. **Buchstabiertafel, Zahlen, Abkürzungen**
- Dies ist nicht erforderlich auf Grenzbetriebsstrecken zu Dänemark, Österreich, der Schweiz und bei den übrigen Grenzbetriebs- und Durchgangsstrecken, wenn der Triebfahrzeugführer nur die deutschen Betriebsstellen befährt.
- Hinweis:*
Bis 15.12.2019 dürfen auch die bisherigen Methoden des Buchstabierens und der Nennung von Zahlen weiter angewendet werden.
- (7) Werden Aufgaben der Kommunikation zum Fahrdienstleiter oder Weichenwärter im EVU vom Triebfahrzeugführer auf weiteres Personal übertragen, so gelten die Absätze (2) bis (6) auch für diese. **weiteres EVU-Personal**

